

Ursprüngliche Ausgabe

Mai 2004

Dr. Ilse Kokula, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Aktualisierungen

2009

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei in Zusammenarbeit mit Angelika Möllhoff, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Einleitung

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist in den vergangenen Jahren immer wieder nachgebessert worden. So wurden 2003 das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte zu einem einheitlichen Gesetz, dem Jugendschutzgesetz, zusammengeführt. Ein neues Gesetz spiegelt den gesellschaftlichen Wandel wider. Wie schon bei der Novellierung 1985 waren der technische Wandel im Medienbereich sowie die zunehmende Gefährdung durch Suchtmittel der Motor.

In seiner Tendenz stärkt das JuSchG die Elternkompetenz und die Verantwortung von Anbietern/-innen elektronischer Medien, indem es die Errichtung freiwilliger Selbstkontrollen ermöglicht.

Die wesentlichen Punkte der Neuregelung für die Praxis des Kinder- und Jugendschutzes werden im Folgenden herausgestellt.

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Die Kompetenzen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sind erweitert worden. Sie kann jetzt neben allen herkömmlichen auch alle (neuen) Medien – mit Ausnahme des Rundfunks – indizieren. Weiterhin wurde das Indizierungsverfahren neu geregelt. Nunmehr kann die Bundesprüfstelle auch ohne Antrag von Amts wegen auf Anregung bestimmter Stellen tätig werden, um zu gewährleisten, dass möglichst alle jugendgefährdenden Angebote in das Verzeichnis derselben aufgenommen werden.

Die Anregung muss schriftlich erfolgen. Während nach dem (alten) Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte in Berlin nur die oberste Landesjugendbehörde (nämlich die zuständige Senatsverwaltung) einen Antrag auf Indizierung stellen



konnte, können nun auch andere Behörden (z. B. die Wirtschaftsämter oder die Polizei) oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe tätig werden. Auch von den Landesarbeitsgemeinschaften für Jugendschutz oder freien Trägern der örtlichen Jugendschutzarbeit können Anregungen für eine Indizierung ausgehen. Neben der Zeitersparnis ist auch von Vorteil, dass dieser erweiterte Kreis der Berechtigten die immer größer werdende Anzahl potenziell gefährdender Medien besser überblicken kann.

Kontakt ist folgendermaßen aufzunehmen:

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Postfach 140165 - D 53056 Bonn

Tel: 0228 9621030

Fax: 0228 379014

E-Mail: info@bpjm.bund.de

Internet: www.bundespruefstelle.de

Freigabe und Alterskennzeichnung von Medien

Neuregelungen gibt es auch bei der Freigabe und Alterskennzeichnung von Medien. Neben Kino- und Videofilmen werden Computerspiele und Bildschirmspielgeräte in die Regelungen der Alterskennzeichnung einbezogen. Die Altersgrenzen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit wurden übernommen.

Neu ist jedoch die „Parental guidance-Regelung“ bei Kinobesuchen. Kinder ab sechs Jahren können eine Filmaufführung besuchen, welche die Altersfreigabe ab zwölf Jahren hat, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person (in der Regel den Eltern) begleitet werden. Diese sogenannte PG-Regelung verfolgt die Absicht, das Elternprivileg zu stärken.

Neu in das Jugendschutzgesetz aufgenommen wurde auch das Verbot für Tabak- und Alkoholwerbung in Filmvorführungen bis 18.00 Uhr.

Killerspielverbot

Am 1. Juli 2008 wurde nach längerer Debatte das sogenannte „Killerspielverbot“ eingeführt und die Kennzeichnung von Trägermedien weiter verschärft. Medien, die „besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckbehafteter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen“ (§ 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG), gelten nach der neuen Gesetzeslage (d. h. auch ohne ein Tätigwerden der BPjM) als



„schwer jugendgefährdend“, mit der Folge, dass sie unter anderem weder an allgemein zugänglichen Verkaufsstellen oder im Versandhandel angeboten, noch öffentlich beworben werden dürfen. Darüber hinaus wurde die BPjM ermächtigt, in die Liste jugendgefährdender Medien auch solche aufzunehmen (mit den gleichen genannten Rechtsfolgen), die (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG):

- Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder
- Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahelegen.

Verleih von Bildträgern

Bildträger (z. B. Videofilme, DVDs) dürfen wie bisher nicht in Automaten angeboten werden, die an für Kinder und Jugendliche zugänglichen öffentlichen Orten aufgestellt sind, es sei denn, es werden ausschließlich Bildträger mit einer Jugendfreigabe angeboten, die durch technische Vorkehrungen so gesichert sind, dass sie nur von Kindern und Jugendlichen bedient werden können, für deren Altersstufe die Freigabe erfolgt ist.

Regelung zum Rauchen

Am 1. September 2007 ist die Altersgrenze für das Rauchen in der Öffentlichkeit von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt worden (s. § 10 JuSchG). Es gilt ein generelles Abgabeverbot von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche. Seit dem 01.01.2009 müssen Zigarettenautomaten technisch so umgerüstet sein, dass Minderjährige aus selbigen keine Tabakwaren erhalten können. Das Rauchen zu Hause, in der Familie oder im privaten Raum ist nicht von dieser Regelung betroffen. Deshalb können gegen Eltern keine Bußgelder verhängt werden. Wenn Jugendliche beim Rauchen erwischt werden, können sie nicht bestraft werden. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des JuSchG können nur Veranstalter bzw. Gewerbetreibende zur Rechenschaft gezogen werden, z. B. durch Erteilung einer Geldbuße (gemäß § 28 JuSchG). Nur die Polizei und Ordnungsbehörden haben im Rahmen der Gefahrenabwehr in der Öffentlichkeit das Recht, rauchenden Jugendlichen die Zigaretten abzunehmen. Alle Erwachsenen sind aber dazu angehalten und berechtigt, Jugendliche auf die veränderte Gesetzeslage hinzuweisen und sie zum Ausmachen ihrer Zigarette zu bewegen.

Erziehungsbeauftragte Personen

Im bisher geltenden Jugendschutzrecht waren unter dem zusammenfassenden Begriff „Erziehungsberechtigte“ die personensorgebe-



rechtigten und die mit einzelnen Aufgaben der Erziehung und Betreuung beauftragten Personen zusammengefasst. Wer auf Grund einer Abmachung mit dem/der Personensorgeberechtigten (in der Regel den Eltern) ein Kind und einen Jugendlichen nur eine Zeit lang betreut und dabei eine Gaststätte, eine Disco oder ein Kino besucht, ist nach allgemeinem Verständnis kein/e Erziehungsberechtigte/r. Deswegen ist im JuSchG der Begriff „Erziehungsbeauftragte Person“ eingeführt worden. Dieser ist in § 1 Abs. 4 JuSchG definiert: „Eine erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise auf Grund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.“ (Vergleiche dazu Infoblatt Nr. 29)

Der neue Begriff des/der Erziehungsbeauftragten eröffnet den Eltern wesentlich mehr Spielräume. Sie können jetzt jede/n Erwachsene/n mit der Begleitung des minderjährigen Kindes beauftragen. Bei Tanzveranstaltungen können unter 16-Jährige in Begleitung der/des Erziehungsbeauftragten eine Tanzveranstaltung bis 24.00 Uhr besuchen. Ohne diese Begleitung wäre der Besuch nicht gestattet.

Ähnliches gilt auch für den Besuch von Gaststätten: Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die von Personensorgeberechtigten und/oder Erziehungsbeauftragten begleitet werden, können in Gaststätten bis 24.00 Uhr Getränke und Mahlzeiten zu sich nehmen. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich in Begleitung auch in der Zeit nach 24.00 Uhr in Gaststätten aufhalten. Damit verlängert sich die Aufenthaltszeit gegenüber Kindern und Jugendlichen, die ohne diese Begleitung sind.

Für die Praxis ist noch nicht geklärt, wer Erziehungsbeauftragte/r sein kann und in welcher Form die Beauftragung stattzufinden hat.

Sigmar Roll, Richter am Sozialgericht Würzburg, hat einige Probleme formuliert: „Nach wie vor bin ich der Meinung, dass Veranstalter selbst nicht die Funktion des Begleiters übernehmen können. Die bestehende Interessenkollision zwischen dem eigenen Interesse an einer weitgehenden Angebotsnutzung und dem Elterninteresse an einer Eindämmung gefährdender Angebote steht meines Erachtens als Einschränkung einer solchen Vereinbarung entgegen. Zumindest scheitert es aber an der Frage der Begleitung; ein Veranstalter ist nicht in der Lage, sich adäquat



um den zu begleitenden Minderjährigen zu kümmern und ihn beispielsweise ggf. nach Hause zu bringen.“ ... „Eine Begleitung liegt meines Erachtens jedenfalls dann nicht vor, wenn der Erwachsene lediglich den Minderjährigen zur Vergnügungsstätte bringt und einen Treffpunkt für die Heimfahrt ausmacht. Andererseits wird man von einer Begleitung durch Eltern – und dann auch von der davon abgeleiteten Begleitung durch andere Erziehungspersonen – wohl nicht verlangen können, dass die Begleitperson sich ständig bei dem/der Minderjährigen aufhalte. Das wäre auch nicht sinnvoll; es wird einen altersgemäßen Freiraum brauchen, der in unterschiedlicher Form und Intensität während des Aufenthalts in der Vergnügungsstätte sicherstellt, dass der Minderjährige vor Gefährdungen geschützt wird“ (Roll, Sigmar: Das neue Jugendschutzgesetz. In: Kind Jugend Gesellschaft, Zeitschrift für Jugendschutz, Heft 4/2002).

Der Gesetzgeber hat im JuSchG nicht gefordert, dass die Erziehungsbeauftragung in Schriftform vorliegen muss. Das mag Absicht gewesen sein, um Urkundenfälschungen durch Minderjährige zu verhindern. Sachverständige für Jugendschutz sind der Auffassung, dass beim Besuch von Abendveranstaltungen (z. B. Disco-Besuchen) die Heimfahrt gesichert sein muss. Auch das Problem bezüglich der Einlasskontrollen hat sich verschärft. Minderjährige können eine/n Erwachsene/n als Begleiter/in präsentieren, der/die nachträglich von den Eltern genehmigt wird.

Abkürzungsverzeichnis

BPjM	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
JuSchG	Jugendschutzgesetz



Impressum

Infoblatt Nr. 30
Mai 2004
aktualisiert 2009

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Konstanze Fritsch
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasserinnen

Ursprüngliche Ausgabe: Dr. Ilse Kokula, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport
Aktualisierte Ausgabe: Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei in Zusammenarbeit mit Angelika Möllhoff, Senatsverwaltung
für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

